



# Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen

(Abfallverordnung, VVEA)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Bst. s*

In dieser Verordnung bedeuten:

- s. *Herstellerinnen und Hersteller*: natürliche oder juristische Personen, die Produkte beruflich oder gewerblich herstellen oder zur gewerblichen Abgabe in die Schweiz einführen;

*Art. 6 Abs. 2*

- <sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann die Abfallkategorien nach Anhang 1 den technischen Entwicklungen anpassen.

*Gliederungstitel nach Art. 6*

## **2a. Kapitel: Anerkennung einer Branchenorganisation aufgrund einer Branchenvereinbarung nach Art. 32a<sup>ter</sup> USG**

*Art. 6a Branchenvereinbarung*

Das BAFU anerkennt auf Gesuch hin eine Branchenorganisation aufgrund einer privaten Branchenvereinbarung (Art. 32a<sup>ter</sup> Abs. 1 USG), wenn sichergestellt ist, dass:

- a. die zurückgenommenen Abfälle nach den Vorgaben von Art. 12 und der jeweiligen Spezialgesetzgebung entsorgt werden;

<sup>1</sup> SR 814.600

- 
- b. die Interessenvertreter der Akteure der Entsorgungskette angemessen vertreten sind;
  - c. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für ihre Aufwände entschädigt werden;
  - d. die Stoffströme der Entsorgung transparent und nachvollziehbar dargelegt werden; und
  - e. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden.

#### *Art. 6b Verfahren*

<sup>1</sup> Gesuche nach Artikel 6a sind beim BAFU nach dessen Vorgaben einzureichen. Das BAFU stellt die Gesuchsvorlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die von Branchenorganisationen eingereichten Gesuche werden im Schweizerischen Handelsblatt publiziert. Jede Person kann dem BAFU binnen 30 Tagen nach der Veröffentlichung eines Gesuches eine Stellungnahme dazu übermitteln.

#### *Art. 6c Anerkennung und Publikation*

<sup>1</sup> Die Anerkennung einer Branchenorganisation nach Artikel 6a gilt unbefristet.

<sup>2</sup> Die Entscheide über die Anerkennung werden im Schweizerischen Handelsblatt publiziert.

#### *Art. 6d Tätigkeitsbericht, Revision und jährliche Prüfung der Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die anerkannten Branchenorganisationen nach Artikel 6a haben dem BAFU nach dessen Vorgaben jährlich bis am 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einzureichen. Das BAFU stellt die jeweiligen Berichtsvorlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Eine anerkannte Branchenorganisation muss interne Kontrollen der Geschäftsführung durchführen und ein unabhängiges Revisionsorgan mit der Prüfung der internen Kontrollergebnisse und mit der Revision betrauen. Das Revisionsorgan kontrolliert insbesondere auch die Höhe und die korrekte Verwendung der Beiträge (Art. 6f und 6g).

<sup>3</sup> Die Branchenorganisation muss diesem alle erforderlichen Auskünfte erteilen und Akteneinsicht gewähren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind im Tätigkeitsbericht nach Absatz 1 festzuhalten.

<sup>4</sup> Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Branchenvereinbarung nach Artikel 6a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Anerkennung auf.

*Art. 6e Beiträge von Nichtmitgliedern an eine anerkannte Branchenorganisation*

Die folgenden Marktteilnehmenden müssen einer vom BAFU gemäss Artikel 6a anerkannten Branchenorganisation einen vorgezogenen Entsorgungsbeitrag (Beitrag) für die von ihnen in Verkehr gebrachten Produkte entrichten, wenn sie keine Mitglieder dieser Branchenorganisation sind, aber von deren Entsorgungsdienstleistungen profitieren:

- a. Herstellerinnen und Hersteller; und
- b. ausländische Online-Versandhandelsunternehmen.

*Art. 6f Höhe der Beiträge*

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den voraussichtlichen Kosten der Tätigkeiten nach Artikel 6g.

<sup>2</sup> Die Branchenorganisation unterbreitet dem BAFU einen begründeten Vorschlag über die Höhe der Beiträge und überprüft sie jährlich.

<sup>3</sup> Das UVEK legt die Höhe der Beiträge fest und passt sie bei Bedarf an.

*Art. 6g Verwendung der Beiträge*

<sup>1</sup> Die Branchenorganisation darf die Beiträge der Nichtmitglieder ausschliesslich für die Finanzierung von Entsorgungstätigkeiten oder für damit zusammenhängende Aufwände, insbesondere die Informationstätigkeit, verwenden, welche dem Stand der Technik (Art. 12) entsprechen.

<sup>2</sup> Beitragspflichtige müssen der Branchenorganisation die Menge der in Verkehr gebrachten beitragsbelasteten Produkte nach deren formellen Vorgaben melden.

*Art. 6h Fälligkeit, Zahlungsfrist und Verfahren*

<sup>1</sup> Die Branchenorganisation stellt den Nichtmitgliedern nach Artikel 6e die Beiträge in Rechnung.

<sup>2</sup> Der Beitrag wird fällig mit Eintreffen der Rechnung bei den Nichtmitgliedern oder, bei bestrittener Rechnung, mit Rechtskraft der Gebührenverfügung nach Absatz 3. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

<sup>3</sup> Das BAFU erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung eine Gebührenverfügung.

*Art. 13a Freiwillige Sammlung von Siedlungsabfällen durch Private*

<sup>1</sup> Das BAFU bewilligt Gesuche von privaten Anbieterinnen und Anbieter zur freiwilligen Sammlung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3, welche sich für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder für die stoffliche Verwertung eignen, wenn:

- a. die gesammelten Abfälle mehrheitlich der Wiederverwendung zugeführt oder stofflich verwertet werden;

- b. die Verwertung nach dem Stand der Technik (Art. 12) erfolgt und allfällige Vorgaben nach Absatz 4 eingehalten werden;
- c. die nicht stofflich verwertbaren Anteile der gesammelten Abfälle vorrangig stofflich-energetisch und dann im Inland rein energetisch verwertet werden;
- d. alle involvierten Akteure der Entsorgungskette kostendeckend für die Aufwände entschädigt werden;
- e. der gesteigerte Umweltnutzen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder stofflichen Verwertung gegenüber der stofflich-energetischen und energetischen Verwertung mittels einer Ökobilanz aufgezeigt wird, die durch einen unabhängigen Dritten zu erfolgen hat und von einem weiteren externen Gutachter bestätigt werden muss;
- f. die Stoffströme dem BAFU gemäss Artikel 13c Absatz 2 jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden;
- g. die Finanzströme unter Wahrung des Betriebsgeheimnisses transparent und nachvollziehbar dargelegt werden;
- h. die Sammlung mindestens drei Jahre angeboten wird; und
- i. die Einstellung einer Sammlung dem BAFU mindestens 6 Monate vorgängig kommuniziert wird.

<sup>2</sup> Die Gesuche sind beim BAFU nach dessen Vorgaben einzureichen. Das BAFU stellt die Gesuchsvorlagen zur Verfügung.

<sup>3</sup> Vor Erteilung der Bewilligung hört das BAFU die betroffenen Kantone und Branchenorganisationen an.

<sup>4</sup> Das UVEK kann für bestimmte Abfallarten weitere Anforderungen, insbesondere Verwertungsquoten, festlegen.

#### *Art. 13b Bewilligung und Publikation*

<sup>1</sup> Die Bewilligung nach Artikel 13a wird nach Anhörung der Kantone längstens für fünf Jahre erteilt und berücksichtigt die Abfallplanung der Kantone nach Art. 4

<sup>2</sup> Die zur Sammlung befugten Anbieterinnen und Anbieter und die von ihnen gesammelten Siedlungsabfälle werden vom BAFU in einer Liste publiziert, diese wird laufend aktualisiert.

<sup>3</sup> Die Anbieterinnen und Anbieter informieren die betroffenen Kantone und Gemeinden laufend über ihre Tätigkeiten, mindestens aber 6 Monate vor Beginn und vor Einstellung der Sammlung.

#### *Art. 13c Tätigkeitsbericht und jährliche Prüfung der Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die privaten Anbieterinnen und Anbieter mit einer Bewilligung nach Artikel 13a haben dem BAFU nach dessen Vorgaben jährlich bis am 30. April einen Bericht über ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr einzureichen. Das BAFU stellt die jeweiligen Berichtsvorlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> In dem Bericht nach Absatz 1 müssen die Stoffströme dem BAFU jährlich transparent und nachvollziehbar offengelegt werden. Zumindest enthält der Bericht die folgenden Angaben:

- a. die Sammelmenge nach Region; und
- b. die Menge und den Ort der Sortierung, der stofflichen Verwertung und des Rezyklateinsatzes, aufgeteilt nach den verschiedenen Materialen.

<sup>3</sup> Das BAFU überprüft jährlich gestützt auf den Bericht nach Absatz 1, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung nach Artikel 13a erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hebt das BAFU nach Anhörung der Betroffenen und Gewährung einer angemessenen Nachfrist die Bewilligung auf.

<sup>4</sup> Das BAFU kann die eingereichten Berichte, insbesondere die Stoffströme der Separatsammlungen, anonymisiert und in aggregierter Form publizieren.

*Art. 32 Abs. 2 Bst. b und g*

<sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:

- b. halogenierte organische Verbindungen bei der Behandlung möglichst vollständig zersetzt und nur minimal neu gebildet werden; insbesondere muss die Konzentration von Dioxinen (PCDD) und Furänen (PCDF) in den Rückständen aus der thermischen Behandlung von Abfällen so niedrig sein, als nach dem Stand der Technik möglich ist;
- g. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden; im Falle einer Betriebsstörung beim Metallrückgewinnungsprozess oder eines Unterbruchs im festgelegten Entsorgungsweg darf, mit Zustimmung der kantonalen Behörden und des BAFU, Filterasche in hydraulisch gebundener Form auf Deponien oder Kompartimenten des Typs C abgelagert werden, sofern die vorhandenen Behandlungskapazitäten für die Rückgewinnung ausgelastet sind.

*Art. 52b*

*Aufgehoben*

II

Anhang 5 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin  
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

*Anhang 5*

(Art. 19 Abs. 3, 25 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 40 Abs. 3)

**Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung***Ziff. 3.1 Bst. a*

- 3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen:
- a. Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern die Vorgaben gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g erfüllt wurden;

*Ziff. 3.3*

- 3.3 Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 5 µg Toxizitätsäquivalente (TEQ) pro kg. Die Berechnung des Gehalts erfolgt aufgrund von Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach dem Stand der Technik.

*Ziff. 4.2*

- 4.2 Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen sollen so wenig an Dioxinen (PCDD) und Furanen (PCDF) enthalten, als nach dem Stand der Technik möglich ist, höchstens aber 5 µg Toxizitätsäquivalente (TEQ) pro kg. Die Berechnung des Gehalts erfolgt aufgrund von Toxizitätsäquivalenzfaktoren (TEF) nach dem Stand der Technik.